

Vorlage Nr. I/195/2010
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Nutzung von städtischen Räumlichkeiten durch Dritte; hier: Übersicht der geltenden Regelungen

A Problem

In der Sitzung des Magistrats am 16.06.2010 wurde die Handhabung einer Nutzung von Räumen der Stadt Bremerhaven durch Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft problematisiert (Beschluss 537). Hintergrund war eine Diskussionsveranstaltung in Räumen der Stadtbibliothek im Hanse Carré am 22.06.2010, zu der Bremerhavener Bürgerschaftsabgeordnete der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eingeladen hatten.

B Lösung

Die Überlassung von städtischen Räumlichkeiten an Dritte ist in objektbezogenen Richtlinien, Benutzungsordnungen und Bedingungen geregelt. Diese sind nachfolgend benannt. Dabei ist die jeweilige maßgebliche Passage **auszugsweise** dargestellt. Die Angabe der Ordnungsziffer vor der genannten Vorschrift bezeichnet die Fundstelle im Stadtrecht.

2/1

Richtlinien für die Vermietung von Schulräumen

§ 1 Art der Veranstaltungen

(1) Der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien vermietet für die Stadt Bremerhaven Schulräume und ihre Einrichtungen nur für Veranstaltungen, die dem Charakter der vermieteten Räume entsprechen.

(2) Für Veranstaltungen, die gewerblichen Zwecken dienen, werden Schulräume und ihre Einrichtungen nur in Ausnahmefällen vermietet.

2/6

Richtlinien für die Vermietung von Räumen der Volkshochschule

§ 1 Art der Veranstaltung

(1) Die Volkshochschule Bremerhaven vermietet Räume und ihre Einrichtungen nur für Veranstaltungen, die dem Charakter der vermieteten Räume entsprechen. Fachräume werden in der Regel nicht vermietet.

(2) Für Veranstaltungen, die gewerblichen Zwecken dienen, werden Räume und ihre Einrichtungen nur in Ausnahmefällen vermietet.

3/1 Benutzungsordnung für das Historische Museum Bremerhaven/ Morgenstern-Museum der Stadt Bremerhaven
§ 3 Sonderausstellungen und Veranstaltungen (1) In den Museumsräumen werden Sonderausstellungen und Veranstaltungen durchgeführt, sofern sie für das Museum von Bedeutung sind und dem Charakter des Historischen Museums Bremerhaven/Morgenstern-Museum entsprechen. (2) Das Historische Museum Bremerhaven/Morgenstern-Museum vermietet seinen Veranstaltungsraum für Ausstellungen und Veranstaltungen Dritter gemäß den „Allgemeinen Bedingungen für die Miete des Veranstaltungsraumes im Historischen Museum Bremerhaven/Morgenstern-Museum zu Vortrags- und Konzertzwecken o. ä. bzw. zu Ausstellungszwecken“. Es werden hierüber schriftliche Mietverträge geschlossen. (3) Die Auswahl der Ausstellungen und Veranstaltungen trifft die Museumsleitung.
a) Ergänzend zu 3/1: Allgemeine Bedingungen für die Miete des Veranstaltungsraumes im Historischen Museum Bremerhaven/Morgenstern-Museum zu Vortrags- und Konzertzwecken o. ä. bzw. zu Ausstellungszwecken“
§ 1 Art der Veranstaltung Die Anmietung des Veranstaltungsraums ist zu Zwecken, die dem Historischen Museum Bremerhaven dienlich sind, nach den nachgenannten Bedingungen möglich. Ausgeschlossen sind parteipolitische, gewerbliche und persönliche Veranstaltungen.
b) Ergänzend zu 3/1: Allgemeine Bedingungen für die Anmietung des Museumsschiffs FMS „GERA“ zu Veranstaltungszwecken
§ 1 Art der Veranstaltung Die Anmietung des Museumsschiffs ist zu Zwecken, die dem Charakter des Historischen Museums Bremerhaven oder des Förderkreises Morgenstern-Museum der Seestadt Bremerhaven e.V. entsprechen, nach den nachgenannten Bedingungen möglich.
3/4 Haus- und Benutzungsordnung für das Stadttheater Bremerhaven
§ 2 Das Stadttheater Bremerhaven kann für repräsentative Veranstaltungen durch die Theaterleitung anderen Personen oder Personenvereinigungen überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Gebrauchsüberlassung besteht nicht. § 3 Die Eintrittspreise für Veranstaltungen der Stadt Bremerhaven sowie die Höhe der Miete im Falle des Paragraphen 2 setzt der Magistrat fest.

<p>4/2 Richtlinien für den Betrieb der städt. Seniorentreffpunkte</p>
<p>2.5 Die Überlassung von Räumen an Dritte wird durch eine Dienstanweisung* gesondert geregelt. Das vom Mieter gezahlte Raumbenutzungsentgelt ist mit der Verwaltungsstelle abzurechnen.</p> <p>* Anm.: Nach Auskunft des Amtes 50 existiert die Dienstanweisung nicht mehr (zu ggb. Zeit ist eine Neufassung beabsichtigt). Handhabung zurzeit analog der RL Schulräume. Über die Zulassung einer Nutzung entscheidet der Ältestenrat, der auch Bewirtschafter des Treffpunktes ist, wobei eine Mindest-Teilnehmerzahl (z. B. 20 Personen) vorausgesetzt wird, weil sonst der Aufwand für eine Bewirtung unverhältnismäßig ist.</p>
<p>5/4 Richtlinien für die Nutzung der Freizeiteinrichtungen des Amtes für Jugend, Familie und Frauen</p>
<p>2. Nutzungsberechtigte</p> <p>Die Freizeiteinrichtungen stehen in erster Linie für Programme des Amtes für Jugend, Familie und Frauen und der freien Träger der Jugendhilfe zur Verfügung. Das Amt für Jugend, Familie und Frauen kann nachstehenden Fremdnutzern Räume oder Einrichtungen für Veranstaltungen überlassen, die der Zielsetzung der Häuser entsprechen:</p> <p>2.1. Nutzern, deren Veranstaltungen kulturellen, wissenschaftlichen, sportlichen, jugendfördernden, staatsbürgerlichen oder ähnlichen förderungswürdigen Zwecken dienen und die gemeinnützig sind oder (mit ihrer Veranstaltung) keine finanziellen Gewinne erzielen wollen und denen geeignete Räume anderweitig nicht zur Verfügung stehen, können Räume gegen Entgelt überlassen werden. Veranstalter sowie Veranstaltungen, die rechtsextreme, rassistische und antidemokratische Tendenzen verfolgen, insbesondere die Freiheit und die Würde des Menschen verächtlich machen, Symbole verwenden, die im Geist verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwenden oder verbreiten, sind von der Nutzung der Freizeiteinrichtungen ausgeschlossen.</p> <p>2.2. Vereinigungen, Initiativen im Umfeld der Freizeiteinrichtungen, die für die Stadtteilarbeit der Einrichtung von Bedeutung sind.</p> <p>2.3. Veranstaltern, die mit einer Raumnutzung gewerbliche Ziele verfolgen, können in Ausnahmefällen Räume vermietet werden. Zusätzlich zu den Entgeltsätzen (...) wird nach Art und Umsatz der Veranstaltung eine angemessene Nutzungsentschädigung erhoben.</p>
<p>5/5 Bedingungen für die Überlassung von Sporthallen der Stadt Bremerhaven</p>
<p>§ 1 Die Sporthallen der Stadt Bremerhaven können an Dritte, insbesondere Sportvereine, überlassen werden. In ihnen werden sportliche Veranstaltungen durchgeführt, wobei diese ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke erfüllen. Ausnahmsweise können in ihnen mit Zustimmung des Magistrats auch andere Veranstaltungen stattfinden, soweit dadurch sportliche Belange nicht beeinträchtigt werden. In diesen Fällen gelten diese Bedingungen sinngemäß.</p>
<p>§ 5</p>

Dem Amt für Sport und Freizeit bleibt es unbenommen, in begründeten Fällen Räumlichkeiten für die Benutzung zu sperren. Werden Räumlichkeiten von Dritten zur Durchführung von Veranstaltungen benötigt, kann das Amt für Sport und Freizeit im Einzelfall Räumlichkeiten auch einem Dritten zur Benutzung überlassen.

§ 18

Die Benutzung des Gebäudes ist nur für den vereinbarten Zweck und nur während des vereinbarten Zeitraumes gestattet. Zutritt wird erst gewährt, wenn der Veranstaltungsleiter anwesend ist.

C Alternativen

Entfällt

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Keine

E Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG ist vorgesehen.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat nimmt die Übersicht der für die Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt Bremerhaven durch Dritte geltenden einschlägigen Richtlinien, Benutzungsordnungen und Bedingungen zur Kenntnis.

Der Magistrat bittet das Dezernat I, einheitliche Richtlinien für die Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt Bremerhaven durch Dritte zu erarbeiten.

Schulz

Oberbürgermeister